

Ab Mai 2023 gültige Fassung

¹Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe am 13.02.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 2 Steuerpflicht und Haltung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

¹ Veröffentlicht am 15.03.2014 in der Taunuszeitung (TZ) und Frankfurter Rundschau (FR).

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz²

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	84,- Euro
für den zweiten Hund	132,- Euro
für jeden weiteren Hund	180,- Euro

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend vom Abs. 1 beträgt die Steuer für

einen gefährlichen Hund jährlich	840,- Euro
----------------------------------	------------

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der jeweils

² Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung (Anpassung der Steuersätze in Abs. 1; Abs. 3 und 4 neu hinzugefügt).

geltenden Fassung vermutet wird oder die nach § 2 Abs. 2 der HundeVO in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- c) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem Tierheim Hochtaunus e.V. erworben wurden, ab dem Tag der Entstehung der Steuerpflicht bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

(3) Steuerbefreiung wird den Inhabern eines gültigen Bad Homburg Passes für den ersten Hund im Sinne des § 5 Abs. 1 auf Antrag gewährt.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen, auf Antrag auf 50 v.H. des in § 5 Abs. 1 für den ersten Hund festgesetzten Steuersatzes zu ermäßigen.

(2) Die Steuer ist für besonders ausgebildete Therapiehunde und Diabeteswarnhunde auf Antrag auf 50 v.H. des für die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe geltenden Steuersatzes zu ermäßigen. Die Ausbildung ist durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises zu belegen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Der Therapiehund ist in Einrichtungen im Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe einzusetzen; ein Nachweis des Einsatzes ist erforderlich.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung nach § 6 oder Steuerermäßigung nach § 7 wird nur gewährt, wenn

1. ³die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind, es sei denn, deren Halter haben den Nachweis nach § 6 Abs. 2 b oder c erbracht.
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6 a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

§ 10

Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe unter Angabe der Rasse, des Alters, der Farbe, des Geschlechts und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

³ Nr. 1 neu eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bleibt, ausgegeben.

(2) Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe gibt Hundesteuermarken aus.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zurückzugeben.

§ 12 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vom 17.12.1998 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, 27.02.2014

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Michael Korwisi, Oberbürgermeister**